



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Städte Aachen, Köln, Bonn, Leverkusen
Die Oberbürgermeister/in

Städteregion Aachen
Der Städteregionsrat

Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg,
Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis,
Oberbergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis
Die Landräte

- per elektronischer Post -

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach §§ 23, 44
Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen
Verwaltungsvorschriften;
Haushaltsjahr 2025**
Förderung von Projekten der Bildenden Kunst im Jahr 2025

Erlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes
Nordrhein-Westfalen (MKW) vom 13.12.2024

Ich möchte Sie über die Veröffentlichung und Ausschreibung der
Förderprogramme in den Bereichen der Bildenden Kunst informieren.

Der Haushaltsplan des Landes für das Jahr 2025 ist noch nicht
verabschiedet. Abschließende Aussagen, in welcher Höhe im
kommenden Jahr für einen Förderbereich Haushaltsmittel (Ansatzmittel
und Verpflichtungsermächtigungen) zur Verfügung stehen, sind daher
noch nicht möglich.

Wichtiger Hinweis:

Die Antragstellung erfolgt ausnahmslos digital. Zur Nutzung der Online-
Antragsfunktion in Kultur.Web wurden für die jeweiligen Förderbereiche
eigene Förderprogramme eingerichtet.

Datum: 16.12.2024

Seite 1 von 13

Aktenzeichen:
48.7.14/2025

Auskunft erteilt:
Frau Niederehe

elke.niederehe@brk.nrw.de
Zimmer: C 207
Telefon: (0221) 147 - 2632
Fax: (0221) 147 - 4831

Postanschrift:
Bezirksregierung Köln,
50606 Köln

Besucheranschrift:
Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Über folgenden Link erreichen Sie das Fördernehmercockpit für die erforderliche Registrierung als Antragsteller:

Datum: 16.12.2024
Seite 2 von 13

<https://www.kultur.web.nrw.de/onlineantrag#login>

Ich bitte Sie, im online-Antragsverfahren und mit Aufnahme der Erfolgskontrolle (s.u.) Anträge zu stellen, die den Förderkriterien der jeweiligen Förderprogrammen entsprechen (s.u.).

Die **Antragsfrist endet am 31.01.2025 - Ausschlussfrist!** Im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes können nur vollständig eingereichte Anträge berücksichtigt werden. Bei einer beantragten Landesförderung bis maximal 50.000 EUR und der Abgabe der entsprechenden Erklärung im online-Antrag gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn mit erfolgreicher Freigabe des online-Antrages als zugelassen und es darf – unabhängig vom Ausgang des Antragsverfahrens und ohne Anspruch auf eine spätere Förderung weder der Höhe noch dem Grunde nach – eigenverantwortlich förderunschädlich mit der Projektdurchführung begonnen werden. Bitte beachten Sie, dass hierzu keine weitere Rückmeldung durch die Bezirksregierung Köln erfolgt.

Erfolgskontrolle

Der Antrag muss Angaben zum Zuwendungszweck, den Bezug zu dem/den übergeordneten Förderziel/en sowie Angaben zu den Indikatoren für die Messung der Zielerreichung enthalten. Der Zuwendungszweck besteht darin, das geplante Vorhaben mit den vorgesehenen Mitteln, in der vorgesehenen Zeit und in der geplanten Art und Weise durchzuführen. Die Erfüllung dieses Zwecks wird mit Antragstellung als verbindlich vorausgesetzt!

Das Förderziel ist der nachhaltige Effekt eines Vorhabens, etwa der Lerneffekt beim Publikum oder der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn. Erfolgreich ist ein Projekt, wenn neben dem Zuwendungszweck auch das Förderziel erreicht wird.

Um dies bewerten zu können, sind im Antrag sowohl Förderziel als auch aussagekräftige und quantifizierbare Indikatoren für die Erfolgskontrolle vorzulegen. Mögliche Kriterien könnten sowohl quantitative als auch qualitative Kennzahlen sein, wie z.B. Besuchs-, Führungs- und Veranstaltungszahlen, neue, innovative Vermittlungsangebote,



Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Einhaltung des Kostenplans, Katalogproduktion, eine erfolgreiche Umsetzung des geplanten Projekts sowie die Präsentationseinbindung restaurierter Objekte.

Ab dem Jahr 2026 sind die **Honoraruntergrenzen für Künstlerinnen und Künstler** auch in den Förderprogrammen der Bildenden Kunst zu berücksichtigen. Dies betrifft auch mehrjährige Anträge, deren Durchführungszeitraum im Jahr 2025 beginnt und dann in das oder die Folgejahre hineinreicht. In diesen Fällen sind für die ab 2026 anfallenden Projektkosten die entsprechenden Mindesthonorarsätze zu berücksichtigen. Grundlage sind die Richtlinie des Landes NRW für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich sowie die Matrix Basishonorare mit Stufen.

Unabhängig von den einzelnen Förderprogrammen gilt, dass zusätzlich zu den jeweils dort genannten Förderkriterien Projekte besondere Berücksichtigung finden, die Aspekte der Nachhaltigkeit, Diversität und Teilhabe sowie Geschlechtergerechtigkeit aufgreifen. Dies kann eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema und/oder eine Berücksichtigung und Umsetzung bzw. Durchführung innerhalb der Organisation umfassen. Gleiches gilt für Projekte, die eurozentristische Perspektiven ergänzen.

I. Bildende Kunst

I.A Kunstmuseen: Ausstellungs-, Ankaufs- und Restaurierungsförderung

Für die Förderung von Museumsprojekten durch das Land gelten folgende Fördergrundsätze:

Für die Ausstellungs-, Ankaufs- und Restaurierungsförderung antragsberechtigt sind alle Kunstmuseen in Nordrhein-Westfalen in kommunaler bzw. überwiegend öffentlicher Trägerschaft (unabhängig ihrer Rechtsform). Für die Ausstellungsförderung sind zusätzlich alle Kunstmuseen antragsberechtigt, deren Träger eine als gemeinnützig anerkannte juristische Person ist. Darüber hinaus gilt für alle genannten



Förderprogramme, dass antragstellende Museen sich den ICOM-Richtlinien bzw. den Standards des Deutschen Museumsbundes e.V. verpflichten.

Die Museen sollen durch die Förderung in den Kernaufgaben Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen und Vermitteln unterstützt werden.

Es werden insbesondere Museen unterstützt,

- die ein eigenes Profil weiterentwickeln,
- die für den künstlerischen Dialog in Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung sind,
- die Kunst bzw. Künstlerinnen und Künstler aus Nordrhein-Westfalen präsentieren,
- die durch Kooperation mit Museen außerhalb von Nordrhein-Westfalen, evtl. auch ausländischen Häusern, internationale Bekanntheit erlangen und dazu beitragen, Nordrhein-Westfalen international zu präsentieren.

Für die einzelnen Förderbereiche gelten folgende Regelungen:

I.A.1. Ausstellungsförderung

Wesentliche Aufgabe der Museen ist die Präsentation der eigenen Sammlung sowie die Durchführung von Sonderausstellungen. Es sind Maßnahmen innerhalb beider Formate, der Dauer- sowie der Sonderausstellung grundsätzlich förderfähig.

I.A.1.1 Kriterien für die Förderung von Ausstellungsvorhaben

Die nachstehend aufgeführten Aspekte, die nicht kumulativ vorliegen müssen, lassen ein Ausstellungsvorhaben aus Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen besonders förderungswürdig erscheinen:

- Die Entwicklung neuer inhaltlicher Ansätze,
- das Erproben von neuen Ausstellungsformen,
- die Berücksichtigung der Kulturellen Bildung, insbesondere zielgruppenspezifischer Vermittlungsvorhaben, als integrierter Bestandteil der Konzeption,



- die Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit, Inklusion und Diversität sowie des interkulturellen und generationenübergreifenden Dialogs,
- die Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit (s.o.), z.B. inhaltlich durch eine projektbezogene Nutzung des eigenen Sammlungsbestandes oder im Rahmen der Projektorganisation,
- die Berücksichtigung der Wechselwirkung einer Ausstellung mit der kontinuierlichen Museumsarbeit,
- Projekte, die Einblicke in museale Arbeitsbereiche, z. B. die Provenienzforschung geben und damit ein Verständnis der gesellschaftlichen Verantwortung von Museen fördern sowie
- eine angemessene Entlohnung von Künstlerinnen und Künstlern im Rahmen des Projektes

Zudem ist dem Antrag **adäquates Abbildungsmaterial** für eine Beurteilung des geplanten Ausstellungsvorhabens beizufügen.

I.A.1.2 Förderbeträge

Gefördert werden Ausstellungsvorhaben in Höhe von maximal 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, dabei ist ab einer Förderhöhe von mehr als 50 % eine gesonderte Begründung des Landesinteresses erforderlich.

I.A.2. Ankaufsförderung

Das spezifische Profil eines Museums beruht auf der eigenen Sammlung eines Hauses. Um diese Sammlung weiter ausbauen zu können, fördert das Land Nordrhein-Westfalen Ankaufsvorhaben der Museen.

I.A2.1 Kriterien für die Förderung von Ankaufsvorhaben

Die nachstehend aufgeführten Aspekte, die nicht kumulativ vorliegen müssen, lassen ein Ankaufsvorhaben aus Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen besonders förderungswürdig erscheinen:

- Die Bedeutung des Objektes für die Sammlung (Einbindung in das Profil des Museums sowie das Sammlungskonzept),



- eine sinnvolle Ergänzung des Bestandes im Sinne bisher nicht ausreichend berücksichtigter künstlerischer Positionen (z.B. in Bezug auf Geschlecht und Herkunft),
- Rückkäufe nach Restitutionsverfahren im Sinne einer fairen und gerechten Lösung“ entsprechend der Washingtoner Prinzipien,
- eine möglichst lückenlose Darstellung von Provenienzzangaben zum Objekt, ggf. Dokumentation erfolgter Provenienzforschungen,
- die Einbindung des Objektes in geplante Ausstellungsvorhaben,
- ein Vermittlungskonzept für die Neuerwerbung,
- Vorkehrungen für die Pflege und den Erhalt des Werkes/Objektes.

Darüber hinaus ist jeder Ankauf durch **mindestens zwei Gutachten** zu begründen, die jeweils Aussagen zur Bedeutung des Ankaufs als auch den Wert des Objektes umfassen. Zudem ist dem Antrag **adäquates Abbildungsmaterial** für eine Beurteilung des Werkes beizufügen.

I.A.2.2 Förderbeträge

Gefördert werden Neuerwerbungen in Höhe von maximal 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, dabei ist ab einer Förderhöhe von mehr als 50 % eine gesonderte Begründung des Landesinteresses erforderlich.

I.A.3. Restaurierungsprogramm Bildende Kunst

Die Pflege und Bewahrung der ihnen anvertrauten Werke und Objekte ist eine wesentliche Aufgabe der Museen.

Mit diesem Förderprogramm sollen Museen und Sammlungen dabei unterstützt werden, dringend notwendige und für ihre Arbeit unerlässliche Restaurierungen durchzuführen. Kunstwerke und -objekte, die vom Zerfall bedroht sind, sollen erhalten und somit der Bestand von Sammlungen gesichert werden. Außerdem sollen Museen dabei unterstützt werden, präventive Maßnahmen zum Schutz von Sammlungsgut zu ergreifen, um zukünftige Schäden zu vermeiden.

Grundlage stellen die Fördergrundsätze „Restaurierungsprogramm Bildende Kunst“ vom 24.08.2024 dar:



https://mkw.nrw/system/files/media/document/file/fordergrundsatz_e_restaurierung_stand_20240820_0.pdf

Datum: 16.12.2024
Seite 7 von 13

I.A.3.1 Kriterien für die Förderung von Restaurierungsvorhaben

Die nachstehend aufgeführten Aspekte, die nicht kumulativ vorliegen müssen, lassen ein Restaurierungsvorhaben aus Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen besonders förderwürdig erscheinen:

- Die Darstellung eines drohenden Substanzverlustes,
- eine fundierte Darstellung des Restaurierungsbedarfs,
- eine fundierte Darstellung der Bedeutung der zu erhaltenden Objekte für das Profil einer Sammlung,
- eine Beschreibung des Zustands der Objekte und, soweit möglich, der Ursache des Schadens/Zerfalls,
- eine möglichst lückenlose Darstellung von Provenienzzangaben zum Objekt, ggf. Dokumentation erfolgter Provenienzrecherchen,
- die Schilderung der Bedingungen für die Aufbewahrung nach der Restaurierung, Maßnahmen der präventiven Konservierung,
- das bisherige eigene Engagement bei der Restaurierung von Kunstwerken und Exponaten (Personal- und Sachmittel),

I.A.3.2 Förderbeträge

Je Maßnahme kann ein finanzielles Gesamtvolumen von max. 100.000 EUR p.a. beantragt werden. Eine unterstützende Förderung durch das Land umfasst maximal 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Restaurierungsvorhabens, dabei ist ab einer Förderhöhe von mehr als 50 % eine gesonderte Begründung des Landesinteresses erforderlich. In begründeten Einzelfällen können auch Förderungen unterhalb von 12.500 EUR (Bagatellfälle) eingereicht werden.

I.A.3.3 Verfahren

Ich bitte Sie, die Museen in Ihrem bzw. im Zuständigkeitsbereich der Ihnen nachgeordneten Kommunen in Kenntnis zu setzen und anzuregen, entsprechende Projekte zu entwickeln.

Bitte teilen Sie den Antragstellern mit, dass alle Antragsvorhaben **vorab** mit der beim Verband der Restauratoren (VdR) für das Förderprogramm eingerichteten Koordinationsstelle abzustimmen sind. Zusätzlich sind



entsprechende Hinweise auf der Homepage des VDR (www.restauratoren.de/der-vdr/nrw-programm) abrufbar.

Datum: 16.12.2024
Seite 8 von 13

Nach der Beratung durch den VdR sind die online-Anträge **vollständig** bei der Bezirksregierung einzureichen. **Während des gesamten Verfahrens sind die Koordinationsstelle und die Bezirksregierung jeweils gegenseitige Ansprechpartnerinnen.**

Für zuwendungsrechtliche Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Zur Klärung von fachlichen Fragen der Kommunen oder Museen verweise ich wie gehabt auf die Zuständigkeit der Koordinierungsstelle. Die Beteiligung der Koordinationsstelle ist für den gesamten inhaltlichen Ablauf einer Maßnahme für Antragsteller obligatorisch. Ich bitte zu beachten, dass trotz des neuen online-Antragsverfahrens die **vollständigen Antragsunterlagen** für Restaurierungsmaßnahmen wie in der Vergangenheit üblich **auch weiterhin parallel der Koordinierungsstelle zu übersenden** sind.

Ansprechpartnerin beim VdR ist
Frau Henrike Steinweg.
Verband der Restauratoren e.V.
Koordinationsstelle NRW Restaurierungsprogramm
Haus der Kultur
Weberstr. 61
53113 Bonn
Tel.: 0228 – 92 68 97 16
Fax: 0228 – 92 68 97 27
E-Mail: nrw-foerderprogramm@restauratoren.de

Eine Vorauswahl und ergänzende Fach-Votierung erfolgt durch die Koordinationsstelle. Anschließend werden die Projekte einer Jury zur Auswahl vorgelegt.

I.B Förderungen von Kunstvereinen

Es gibt **zwei Förderlinien**, die in Anerkennung der individuellen Bedarfe und Programmatiken der Vereine sowohl besondere Ausstellungsvorhaben als auch institutionsspezifische Maßnahmen zur Schärfung des Profils sowie zur Optimierung von Strukturen bzw. der Erreichung strategischer Ziele umfassen.



Grundlage stellen die Fördergrundsätze für Kunstvereine dar
https://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/foerdergrundsaeetze_kunstvereine_stand_24.10.2024.pdf

Datum: 16.12.2024
Seite 9 von 13

I.B.1 Kriterien für die Förderung von Ausstellungsvorhaben

Die nachstehend aufgeführten Aspekte, die nicht kumulativ vorliegen müssen, lassen ein Ausstellungsvorhaben aus Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen besonders förderwürdig erscheinen:

- die Berücksichtigung neuer künstlerischer Positionen,
- die Bearbeitung von innovativen, zeitgeistrelevanten Themen,
- die Ermöglichung von künstlerischen Experimenten,
- die Berücksichtigung einer starken vermittelnden Komponente im Sinne kultureller Bildung sowie zielgruppenspezifischer Angebote,
- die Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit und Inklusion,
- die Auseinandersetzung mit und Anerkennung von Geschlechtergerechtigkeit sowie unterschiedlichen (geschlechtlichen) Identitäten,
- die interdisziplinär und spartenübergreifende Konzeption
- die Kooperation mit anderen Kunstvereinen und (Kultur)Einrichtungen-

Eine aussagekräftige Projektbeschreibung mit Abbildungsmaterial zu den vorgesehenen Künstlerinnen und Künstlern wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

I.B.2 Förderkriterien für die Gewährung einer Profil- und Programmförderung

Die nachstehend aufgeführten Aspekte, die nicht kumulativ vorliegen müssen, lassen ein Restaurierungsvorhaben aus Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen besonders förderwürdig erscheinen:

- die Auseinandersetzung mit einer individuellen, profilschärfenden Thematik, z. B. Institutionsgeschichte,
- die Bearbeitung von Aspekten der Zukunftsfähigkeit des Vereins, z. B. Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung,
- die Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit,
- die Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit und Inklusion,



- ein Beitrag zu einer Auseinandersetzung mit und Anerkennung von Geschlechtergerechtigkeit sowie unterschiedlichen (geschlechtlichen) Identitäten
- die Erreichung einer dauerhaften, infrastrukturellen Optimierung, z.B. Entwicklung neuer Kommunikationswege, (Erst)Einrichtungen etc.,
- die Erreichung mittelfristiger, strategischer Ziele,
- Ausbau und Erneuerung der technischen Ausstattung sowie der diesbezüglichen Personalentwicklung.

I.B.3 Förderbeträge

Gefördert werden Projekte in Höhe von maximal 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, dabei ist ab einer Förderhöhe von mehr als 50 % eine gesonderte Begründung des Landesinteresses erforderlich. Bei einer Förderquote von über 80 % bedarf es eines erheblichen Landesinteresses an der Förderung. Ein solches Interesse ist separat zu begründen.

II. Förderprogramm Provenienzen NRW

Das Förderprogramm erkennt als einen wesentlichen Aspekt der Arbeit von kulturgutbewahrenden Einrichtungen die Provenienzforschung an. Diese setzt die Dokumentation, Erschließung und Erforschung von Quellen und Sammlungsbeständen voraus. Daneben sind Maßnahmen der Präsentation, Publikation, Kommunikation sowie Vermittlung von Bedeutung, die geeignet sind, Forschungsergebnisse der Fachwissenschaft und/oder der Öffentlichkeit näher zu bringen. Projekte können sich inhaltlich u.a. auf NS-verfolgungsbedingte Entzugskontexte, die Zeit der DDR/SBZ sowie Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten beziehen.

Förderziele sind insbesondere:

- die Provenienzforschung zu NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut in NRW-Einrichtungen aller Sparten zu intensivieren und den Washingtoner Prinzipien Folge zu leisten,
- die Provenienzforschung zu den Entzugskontexten während der SBZ und DDR-Zeit auszubauen,



- die Provenienzforschung zu Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten auszubauen,
- die Forschungen zu Objekt- und Sammlungstranslokationen in historischen Unrechtskontexten zu fördern,
- die Grundlagenarbeit der Dokumentation und Digitalisierung zu fördern, um das Wissen über die Herkunft von Objekten öffentlich und transparent zugänglich zu machen, um damit
- die Kooperation und den Austausch von Kulturerbe bewahrenden Einrichtungen sowie Forschungseinrichtungen untereinander sowie mit wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, Interessensvertretungen und Gemeinschaften, z.B. Herkunftsgesellschaften, anzuregen,
- Erkenntnisse der Herkunftsforschung nachhaltig zu sichern, (öffentlich) zugänglich zu machen sowie zu publizieren und dokumentieren.

Grundlage stellen die Fördergrundsätze „Provenienzen NRW“ in ihrer aktuellen Fassung vom 04.09.2024 dar:

https://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/foerdergrundsaeetze_provenienzen_nrw_stand_20240904_final.pdf

II.1. Antragsberechtigung

- Museen aller Sparten, Archive und Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen, die sich in kommunaler bzw. überwiegend öffentlicher Trägerschaft befinden (unabhängig ihrer Rechtsform).
- Museen, Archive und Bibliotheken, deren Träger eine als gemeinnützig anerkannte juristische Person ist.
- Museen, Archive und Bibliotheken in privater Trägerschaft sind nur in Säule II antragsberechtigt.

II.2. Kriterien für die Förderung von Projekten der Provenienzforschung

Die nachstehend aufgeführten Aspekte, die nicht kumulativ vorliegen müssen, lassen ein Provenienzforschungsprojekt aus Sicht des Landes besonders förderungswürdig erscheinen:

- die Anerkennung der ethischen Richtlinien für Museen sowie die Erfüllung der musealen Kernaufgaben entsprechend der DMB Standards,



- die proaktive Beschäftigung der Einrichtung mit Fragen der Provenienzforschung,
- die Bedeutung der Maßnahme/des Forschungsgegenstandes für die Einrichtung und darüberhinausgehend für betroffene Nachfahren bzw. Herkunftsgesellschaften,
- strukturelle Lücken in der Forschungsinfrastruktur / z.B. Dokumentationsrückstand,
- Verdachtsmomente, aktuelle Rückgabeersuche.

II.3. Förderbeträge

Eine Förderung durch das Land umfasst maximal 80 % der förderfähigen Gesamtkosten einer Maßnahme. Der Anteil an Eigenmitteln sollte mindestens 20 % der Gesamtkosten betragen. Ein Antragsvolumen von 12.500 EUR sollte nach Möglichkeit nicht unterschritten werden, kann je doch aufgrund der fachlichen Notwendigkeit in Ausnahmefällen ermöglicht werden. In diesen Fällen, ist der Antragsstellende aufgefordert, diese Notwendigkeit zu begründen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollte ein Projektzeitraum innerhalb eines Haushaltsjahres angestrebt werden. Mehrjährige Projekte (bis zu drei Haushaltsjahren) sind jedoch in Ausnahmefällen möglich.

II.4. Verfahren

Die Koordinationsstelle für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen (KPF.NRW) ist vor Antragstellung seitens der Projektträger zu kontaktieren. Die KPF.NRW berät die Antragsstellenden zu Projekthaltungen und Projektablaufen und ist dabei behilflich, realistische Projektziele sowie Erfolgskriterien zu formulieren. Eine Beratung vor Antragstellung ist verpflichtend! Informationen dazu finden die Antragsstellenden auf der Homepage der KPF.NRW (<https://www.kpf.nrw/>).

Kontakt:

Koordinationsstelle für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen
Bachstraße 5-9
53115 Bonn
E-Mail: kontakt@kpf.nrw
Tel. +49 228 2070 160



Datum: 16.12.2024
Seite 13 von 13

Eine Fach-Votierung sowie Priorisierung der Projektanträge erfolgt durch die KPF.NRW. Anschließend werden die Projekte einer Jury zur Auswahl vorgelegt.

Im Auftrag
gez. Niederehe

- Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. -